

Am 16. Oktober (Bundestagswahl)

Selbstorganisiertes Volksbegehren: »Volksgesetzgebung in die Verfassung«

Der Zusammenbruch des Kommunismus, so positiv das ist, hat zu vielen neuen und großen Problemen geführt. Gleichzeitig bestehen die meisten alten weiter – weltweit, in Europa, auch in Deutschland. Die überkommenen politischen Lebensformen der parlamentarischen Demokratie erweisen sich jedoch mehr und mehr als den gegebenen Herausforderungen nicht gewachsen. In der Bevölkerung ist Politikverdrossenheit eine weit verbreitete Stimmung. Diffuse Protesthaltungen können leicht in anachronistische, extreme Richtungen umschlagen. Auch Wahlenthaltung ist keine konstruktive Alternative.

Was ist ein Hauptgrund dieser Erscheinungen, was die Therapie?

Man kann sagen: Alle Probleme der menschlichen Gesellschaft sind von Menschen gemacht. Sie sind in ihren Ursachen erkennbar und man weiß auch, wie sie zu beseitigen wären. Warum geschieht es nicht? Weil das parlamentarische System von den in der Gesellschaft lebendigen Fähigkeiten und Kräften nur diejenigen berücksichtigt, die sich in Parteien oder bestimmten Interessengruppen organisieren. Daran aber sind über 95% der Menschen nicht beteiligt. Folglich bleibt ihre Kompetenz, Kreativität und Moralität, bleiben ihre Ideen und Interessen auf der Strecke, können sich nicht wirksam artikulieren und in die demokratischen Entscheidungsprozesse einbringen. Doch mehr denn je brauchen wir zur Lösung der Probleme, die

anstehen oder in Zukunft entstehen werden, die Mitwirkung aller, die mitwirken wollen.

Das wäre praktisch zu realisieren durch das Recht, dem Bundestag aus der Bevölkerung *Gesetzesvorschläge* unterbreiten, gegebenenfalls dazu ein *Volksbegehren* veranstalten und bei hinreichender Unterstützung einen *Volksentscheid* durchführen zu können (gem. Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Seit Jahren wird diese Forderung an den Bundestag gerichtet. Die heutigen Oppositionsparteien unterstützen sie, die Regierungsparteien lehnten bisher ab. Jetzt nehmen wir die Sache selbst in die Hand. Die Bevölkerung soll entscheiden können, ob sie auch künftig die Politik nur den Parteien überlassen oder auch selbst die demokratische Verantwortung für Entscheidungen übernehmen will.

Dies wird zunächst vom Ausgang des selbstorganisierten Volksbegehrens am Tag der Bundestagswahl abhängen. Würde die Mehrheit das Verlangen unterstützen, über den umseitig dargestellten Regelungsvorschlag einen Volksentscheid durchzuführen: Würde die Parlamentsmehrheit den dafür formal-rechtlich notwendigen Beschluß auch dann noch verweigern?

Erst durch das Recht zur Volksgesetzgebung ist die Gemeinschaft der mündigen Menschen politisch souverän. Dann gibt's Demokratie – auch nach der Wahl.

INITIATIVE 94

Machen wir den 16. Oktober 1994 zu mehr als einem üblichen Wahltag!

Jede/r Wahlberechtigte kann sich am Volksbegehren beteiligen. Um vorzubeugen, daß man dessen Ergebnis anzweifelt, *muß auf der Willenserklärung die Adresse mit Unterschrift gegeben werden. Vor jedem Wahllokal wird eine Urne zur Abgabe der Willenserklärung stehen. Jede Stimme ist wichtig: Formular (Rück-*

seite) ausfüllen (Adresse, Unterschrift) und am Wahltag in die Urne vor dem Wahllokal stecken. Das Ergebnis wird dem neugewählten Bundestag überreicht. Die Initiative braucht Ihre Mithilfe an jedem Ort (zum Verteilen der ca. 60 Millionen Willenserklärungen, Betreuung der Abstimmungsurnen usw.).

INITIATIVE '94 – 88147 ACHBERG – HOHBUCHWEG 23 – TEL 08380-500 / FAX -1448
Für Spenden: Arbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht e.V., Kto.-Nr. 161984 bei Kreissparkasse Lindau (BLZ 735 500 00)

Zum 16. Oktober 1994 (Bundestagswahl):

Selbstorganisiertes Volksbegehren: »Volksgesetzgebung in die Verfassung«

WILLENSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zu der Aufforderung an den Deutschen Bundestag, er möge bis spätestens 15. Dezember 1994 einen Volksentscheid über den nachstehenden Entwurf eines Verfassungsgesetzes zur Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung beschließen. Der Volksentscheid soll bis spätestens 30. Juni 1995 stattfinden.

A. Die Volksinitiative

1. Mindestens 100 000 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Deutschen Bundestag einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder eine vergleichbare Forderung vorzulegen.
2. Die Initianten haben das Recht, hinsichtlich ihres Anliegens im Bundestag gehört zu werden.
3. Der Bundestag ist verpflichtet, über Volksinitiativen binnen eines halben Jahres geschäftsordnungsmäßig zu beraten und zu beschließen.
4. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

B. Das Volksbegehren

1. Lehnt der Bundestag das Anliegen einer Volksinitiative ab, hat sie das Recht, ein Volksbegehren zum Volksentscheid einzuleiten.
2. Ein Volksbegehren ist erfolgreich, wenn ihm mindestens 1 Million Stimmberechtigte durch ihre Unterschrift beigetreten sind.
3. Die Unterschriften sind auf einem einheitlichen Formular in freier Unterschriftensammlung längstens innerhalb eines Jahres zu leisten. Gültig sind die Unterschriften stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger.
4. Im Falle des Erfolges steht der Initiative eine Kostenpauschale zu.
5. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

C. Der Volksentscheid

1. Ein Volksentscheid findet frühestens ein halbes, spätestens ein Jahr nach einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren statt. Der Termin wird in Absprache mit der Initiative von der Bundesabstimmungsleitung bestimmt.
2. Während der Zeit vor der Abstimmung – mindestens aber während eines Vierteljahres – ist es das Recht der Befürworter bzw. der Gegner einer Vorlage, ihre Positionen in den Massenmedien – Presse, Radio, Fernsehen – gleichberechtigt darzustellen.
3. Beim Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Sie können Ihre Willenserklärung auch per Brief abgeben (Adresse umseitig).

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ- Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift